

ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

Hongkong und GBA: Gewinner und Verlierer
Logistik: China Logistics investiert in Wilhelmshaven

Energie und Umwelt

PV-Ausbau sinkt, Windenergie legt zu
Kommunale Abwasserbehandlung
Städte mit Wasser lebenswerter gestalten
Langer Weg: Müll vermeiden und trennen
Phosphor nachhaltig nutzen

Reform der Exportkontrolle: zweiter Entwurf veröffentlicht

Der Export von Materialien, Komponenten und Anlagen, die für militärische oder kerntechnische Zwecke oder im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen verwendbar sind, unterliegt nach internationalen Abkommen einer strikten Exportkontrolle. Zwar werden diese auch für Zivilindustrien verwendet. Ihr Export ist aber beschränkt oder gar verboten, weil sie als „Dual-use-Güter“ einzustufen sind. Der chinesische Gesetzgeber hat am 28. Dezember 2019 den zweiten Entwurf eines Exportkontrollgesetzes veröffentlicht. Die Verabschiedung dürfte im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Seit 2017 arbeitet der chinesische Gesetzgeber an einem separaten Exportkontrollgesetz, welches die bisherigen, diversen Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Exportkontrolle vereinheitlichen und somit das Gesamtregelwerk weiter modernisieren und verstärken soll.

Welche Güter unterliegen der Exportkontrolle?

Die der chinesischen Exportkontrolle unterliegenden Güter – in diesem Beitrag schließen die Begriffe „Waren“ und „Güter“ generell auch Technologien und Dienstleistungen ein – stimmen im Wesentlichen mit denjenigen überein, die sich aus den relevanten internationalen Abkommen ergeben. Dies sind beispielsweise Rohmaterialien für und Komponenten von Nuklearreaktoren, Viren und Krankheitserreger, für die Produktion von Chemiewaffen einsetzbare Chemikalien sowie Raketen und deren wichtige Bestandteile und Baumaterialien. Der Exportkontrolle könnten aber ebenfalls weitere empfindliche Produkte unterliegen, wie Drohnen, Mega-computer und Baggerschiffe, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Derzeit führen die für die Exportkontrolle der jeweiligen Gütergruppen zuständigen Behörden verschiedene Güterlisten („Kontrolllisten“). Zum Exportieren eines Listenguts müssen sich Exporteure eine dafür vorgesehene Zulassung erwerben und für jeden Einzelexportauftrag eine Genehmi-

gung einholen. Dabei kann die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung auf eine bestimmte Dauer unter Umständen möglich sein. Es ist zu erwarten, dass die Listen im Wesentlichen unverändert bleiben, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt. Vor dem Hintergrund eines sogenannten „Overall Control“-Prinzips können aber auch Güter außerhalb der Listen der Exportkontrolle unterliegen, falls es sich dabei ebenfalls um Güter handelt, mit deren Export eine Gefährdung der Staatssicherheit verursacht oder ein terroristischer Zweck bedient werden könnte. Ist dem Exporteur nicht ausreichend klar, ob eine Ware der chinesischen Exportkontrolle unterliegt, so kann er bei der zuständigen Exportkontrollbehörde eine Stellungnahme erfragen.

Wie wird die Exportkontrolle durchgeführt?

Die Exportkontrolle deckt nicht nur den grenzüberschreitenden Export einer Listenware im konventionellen Sinne ab, inklusive einer Lieferung ins Ausland für Ausstellungs- oder Reparaturzwecke oder im Rahmen einer grenzüberschreitenden Schenkung, sondern umfasst auch den Transithandel über eine chinesische Freihandelszone und die Lieferung aus der Freihandelszone ins Ausland. Sie gilt auch für eine Zurverfügungstellung der Listengüter von chinesischen an ausländische Personen inklusive juristischer Personen, anderer Organisationen und natürlicher Personen, die nicht zwingend eine Grenzüberschreitung erfordert („deemed export“). Darunter fallen beispielsweise Vor-Ort-Schulungen zu einer Listentechnologie, wenn eine chinesische Person Ausländer schult, ohne eine dafür erforderliche chinesische Exportgenehmigung einzuholen.

Bei Erteilung einer Exportgenehmigung haben die zuständigen Behörden einen Ermessensspielraum. Neben Faktoren wie internationale Verpflichtung, Staatssicherheit und Typ, Empfindlichkeit und Zielland der zu exportierenden Güter sowie Endkunden und Endverwendung soll auch der „Credit Record“ – also der Punktestand – des Exporteurs berücksichtigt werden, der sich aus den Einträgen und der Bewertung eines jeden chinesischen Unternehmens im „Enterprise Social Credit System“ ergibt. Für die behördliche Prüfung und Genehmigung eines Antrags auf den Export von Dual-use-Gütern ist grundsätzlich eine Bearbeitungsfrist von 45 Werktagen vorgesehen.

Im Rahmen der Exportkontrolle kann nach Zustimmung des chinesischen Staatsrats ein Exportembargo für die Ausfuhr bestimmter Güter verhängt werden, gegebenenfalls auch nur gegenüber bestimmten Ländern. Eine vorübergehende Exportkontrolle kann außerdem für eine Dauer von bis zu zwei Jahren für den Export bestimmter Güter außerhalb der Kontrollliste angeordnet werden.

Die Exportkontrolle betrifft neben Herstellern und Lieferanten (Exporteure) auch Dienstleister wie Handelsagenturen, Speditionen, Kurierdienste, Zollagenturen, E-Commerce-Handelsbörsen und Finanzinstitutionen. Ist dem Dienstleister ein Verstoß des Exporteurs bewusst und wird die Leistung an diesen trotzdem erbracht beziehungsweise weitergeführt, kann der Dienstleister ebenfalls bestraft werden.

Außerterritoriale Wirkung und Reexport

Die chinesische Exportkontrolle hat zudem eine außerterritoriale Wirkung. Ausländischen Abnehmern beziehungs-

weise Endnutzern eines im Rahmen des chinesischen Exportkontrollregimes exportierten Listenguts ist es untersagt, den beim Kauf der Güter erklärten Nutzungszweck zu ändern oder die bezogenen Güter an einen Dritten, entweder im selben Land des Endnutzers oder in einem Drittstaat, weiterzugeben, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung von der chinesischen Exportkontrollbehörde ist auf Antrag erteilt worden.

Schon bei der Einholung der Exportgenehmigung durch den chinesischen Exporteur muss der ausländische Kunde mitwirken, indem dieser den Endnutzer und den angegebenen Endnutzungszweck durch die für den Endnutzer zuständige (ausländische) Behörde (für deutsche Unternehmen: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) bescheinigen lässt und eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Weitergabeverbots abgibt. Die Bescheinigung und die Verpflichtungserklärung sind bei der chinesischen Behörde einzureichen. Werden die Beschränkungen beziehungsweise Verbote nicht eingehalten, so wird der (ausländische) Importeur oder Endnutzer in eine schwarze Liste der chinesischen Exportkontrollbehörde aufgenommen, und den chinesischen Exporteuren wird gegenüber dem ausländischen Importeur beziehungsweise Endnutzer eine Lieferbeschränkung oder ein Lieferverbot angeordnet.

Aktuelle Entwicklung verfolgen, Compiance-system einrichten

Bei Verstößen gegen die Exportkontrollvorschriften, insbesondere im Falle eines Exports ohne Genehmigung, drohen den gesetzwidrig handelnden Personen oder Unternehmen (einschließlich des zuständigen Personals) harte Sanktionen. Es empfiehlt sich daher für deutsche/europäische Unternehmen und deren chinesische Tochtergesellschaften, die bisher geltenden chinesischen Exportkontrollvorschriften, die grundsätzlich in den aktuellen Gesetzentwurf aufgenommen wurden, sowie die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens genau zu verfolgen. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf müssen die von der Exportkontrolle betroffenen chinesischen Tochtergesellschaften zwingend ein internes Compiance-system einrichten – im ersten Entwurf war dies noch eine bloße „Empfehlung“.

Liao Yuhui

ist Rechtsanwalt und Partner (China) bei Luther Law Offices, Shanghai.

Pan Shunjun

ist Associate bei Luther Law Offices, Shanghai.

www.luther-lawfirm.com

Der zweiwöchentliche Newsletter für Ihr China-Geschäft Jetzt kostenlos beziehen



owc.de/ca

China aktuell

OWC
Außenwirtschaft

China aktuell KW 14 – 02. April 2019
Wirtschaftsnachrichten | Events



CIMC: Konzern mit „Händchen“ für Unternehmenskauf

CIMC feiert im kommenden Jahr sein vierzigjähriges Bestehen. Einige deutsche Branchenexperten haben den Konzern schon lange auf dem Schirm, in der öffentlichen Wahrnehmung spielt er jedoch noch kaum eine Rolle. Durchaus erstaunlich, denn das Unternehmen mischt längst bei einer Reihe deutscher Mittelständler kräftig mit.

[weiterlesen...](#)

WEITERE MELDUNGEN



Erste DEKRA-Prüfstation in Shenzhen eröffnet

STUTTGART/SHENZHEN. Die Prüfgesellschaft DEKRA ist eine der ersten internationalen Expertenorganisationen, die in das Fahrzeugprüfwesen in China einsteigt. Mitte März dieses Jahres haben die Stuttgarter ihre erste Prüfstation im südchinesischen Shenzhen eröffnet.

[weiterlesen...](#)



Auslandsgeschäft: Erwartungssaldo erreicht Nullpunkt

BERLIN. Der Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) bezeichnet die Ergebnisse seiner jüngsten Umfrage zu Geschäftssituation und –perspektiven „Going International 2019“.

Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter:
Ulf Schneider (v. i. S. d. P.)

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann
Infografiken: Youjin Kim

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: info@owc.de

Anzeigen: OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: anzeigen@owc.de

Norbert Mayer: +49 30 615 089 13 / nm@owc.de
Jens Wiedenmann: jw@owc.de
Büro Moskau: +7 / 495 956 55 57

Abonnement: Jahresabonnement 120 €, Inland: zzgl. 7 % MwSt.
EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / Non-EU: zzgl. 48 € Porto
Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244
E-Mail: leserservice-owc@vuserice.de

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,
HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG,
32758 Detmold

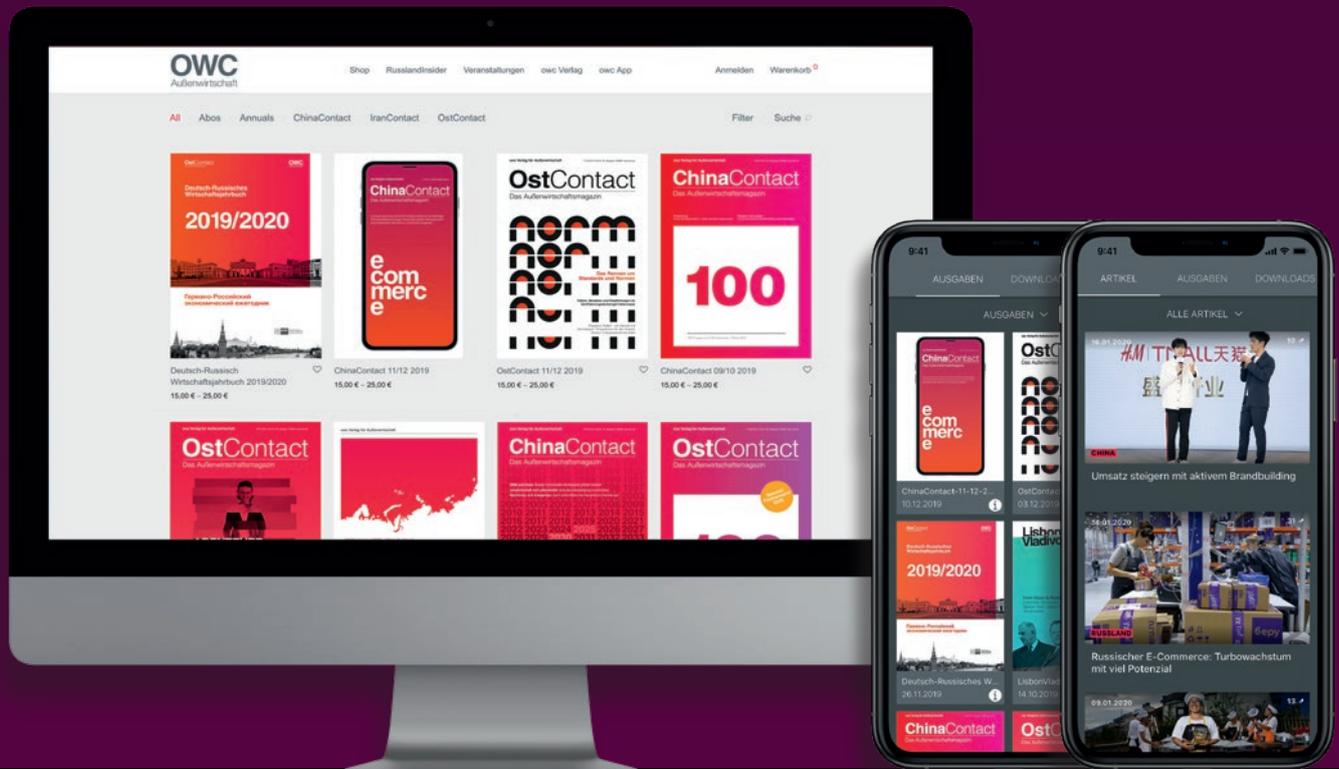
Titel: Eigene Darstellung

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in
jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 23. April 2020

ChinaContact-Beiträge können online unter www.owc.de recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter: www.presse-monitor.de

ChinaContact, OstContact Print, Download Magazine, Abos Schnell und bequem in unserem neuen Online-Shop Mobil und handlich mit unserer App



Shop: shop.owc.de



App: owc.de/app

OWC
Außenwirtschaft